

(2) Stirbt ein Verurteilter vor ein tretender Rechtskraft des Urteils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

## § 354

**Mitangeklagte**

Mitangeklagte, gegen die wegen derselben Tat auf Strafe erkannt oder eine Maßnahme der Sicherung angeordnet wird, haften für die Auslagen als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht für die durch die Vollstreckung, die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung entstandenen Kosten.

## § 355

**Kosten bei Freispruch**

(1) Einem Freigesprochenen sind nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch eine schuldhafte Versäumnis verursacht hat.

(2) Die dem Freigesprochenen erwachsenen notwendigen Auslagen können im Falle erwiesener Unschuld ganz oder zum Teil dem Staatshaushalt auferlegt werden.

(3) Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn gegen den Freigesprochenen die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer Entziehungsanstalt angeordnet wird.

## § 356

**Wechselseitige Beleidigungen**

Bei wechselseitigen Beleidigungen wird die Verurteilung eines oder beider Teile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer oder beide für straffrei erklärt werden.

## § 357

**Privatklage**

(1) Im Privatklageverfahren hat der Verurteilte auch die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

(2) Wird der Beschuldigte freigesprochen oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zur Last.

(3) Im übrigen kann das Gericht die Kosten und die notwendigen Auslagen angemessen verteilen.

## § 358

**Kosten bei erfolglosen Rechtsmitteln**

Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen den, der es eingelegt hat. War das Rechtsmittel von dem Staatsanwalt eingelegt, so können die dem Beschuldigten entstandenen notwendigen Auslagen dem Staatshaushalt auferlegt werden. Hatte das Rechtsmittel teilweisen Erfolg, so kann das Gericht die Gebühr ermäßigen und die entstandenen Auslagen angemessen verteilen.

## § 359

**Kostenlast des Flüchtligen**

Wird nach einem Urteil gegen einen Flüchtligen die Hauptverhandlung erneuert, so können ihm die Kosten der früheren Hauptverhandlung in dem neuen Urteil auch dann auferlegt werden, wenn er freigesprochen wird.

Berlin, den 2. Oktober 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem dritten Oktober neunzehnhundertzweieundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Oktober neunzehnhundertzweieundfünfzig.

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Pieck